

Satzung der „Sparkassenstiftung Kuseler Musikantenland“ der Kreissparkasse Kusel

Präambel

Die Kreissparkasse Kusel ist ein traditionsreiches Kreditinstitut, zu dessen Selbstverständnis es gehört, gesellschaftliches und kulturelles Engagement zu zeigen. Die Verantwortung für das Gemeinwohl soll durch die Unterstützung von kulturellen und künstlerischen Aktivitäten ausgedrückt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Sparkassenstiftung Kuseler Musikantenland“ der Kreissparkasse Kusel.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Kusel.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Kusel bzw. deren Rechtsnachfolger.

Hierzu zählen insbesondere die Förderung der Musik - einschließlich der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen -, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste, die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theatern und Museen, sowie Konzerte und Kunstausstellungen. Zu den geförderten Maßnahmen zählt auch die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunden sowie des traditionellen Brauchtums.
3. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Organisationen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgen. Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Zuwendungen der Stiftung ausschließlich in diesem Sinne verwendet werden. Die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 A0 sind jeweils zu beachten. Die Stiftung kann auch selbst entsprechende Maßnahmen (Ziffer 2) fördern.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Zuwendungen an Trägerschaften der Kreissparkasse Kusel oder deren Mitglieder bzw. nahestehende Personen dürfen diese nicht in Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben entlasten, zu denen sie sich rechtlich verpflichtet haben.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird von der Kreissparkasse Kusel mit einem Anfangsvermögen von Euro 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) in bar ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.
3. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
5. Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und der Stiftungszwecke für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet werden. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.
6. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
7. Die Stifterin darf zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Anteile vom Stiftungsvermögen zurückerhalten. Bei Auflösung der Stiftung gilt § 12 der Satzung.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern der Kreissparkasse Kusel. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Kreissparkasse Kusel endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.

Der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Kusel ist Vorsitzender des Stiftungsvorstands.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
 2. Vorschlag an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens gem. § 2 der Satzung.
 3. Anlage der Erträge soweit diese nicht zu Förderungszwecken verwendet werden.
 4. Erstellung einer Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Unterlagen sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
 5. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme.
3. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den Vorschriften des § 7 des Landesstiftungsgesetzes.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Stiftungsrates oder des Stiftungsratsvorsitzenden einzuberufen und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern und zwar:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel als Vorsitzendem,
2. dem stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden der Kreissparkasse Kusel als Stellvertreter des Vorsitzenden und
3. drei bis fünf Vertretern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel, die dieser aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre wählt.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 3 ist der Amtszeit des Verwaltungsrates gleichgestellt. Sie bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

2. Ein Mitglied gemäß Ziffer 3 kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.
3. Nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates erstattet werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 1. Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Entlastung des Vorstandes.
 2. Bestimmung der zu fördernden Einzelobjekte und der Förderbeträge auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 7 Ziffer 2.2. der Satzung.
 3. Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
 4. Beschlussfassung über Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung. gem. § 12 dieser Satzung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist der Stiftungsrat auf Verlangen von drei Stiftungsratsmitgliedern oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes innerhalb angemessener Frist, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen. Der Stiftungsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Stiftungsratssitzungen teil. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.
2. Der Stiftungsratsvorsitzende lädt den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Stiftungsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Sollte der Stiftungsrat wegen der Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen sein, so ist der Stiftungsrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der Stiftungsratsvorsitzende nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ausgenommen sind Beschlüsse gemäß § 12 dieser Satzung.
5. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung müssen mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftung ein veränderter neuer Zweck gegeben werden.

Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Stiftungsvorstand und einer mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Beschluss ist dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kusel zur Zustimmung vorzulegen. Anschließend ist die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde einzuholen.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

3. Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden oder der gemeinnützige Stiftungszweck wegfallen, so geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf die Kreissparkasse Kusel über, jedoch mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden. Weiterhin dürfen dem Gewährträger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesstiftungsgesetzes.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Satzung ist mit der Zustellung des Bescheids über die Anerkennung der Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde am 06.05.2011 wirksam geworden

KREISSPARKASSE KUSEL
DER VORSTAND